



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0023-14-11

= RSS-E 25/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Dr. Elisabeth Schörg, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Thomas Hartmann unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. August 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Schadenfall ohne Vorlage einer Bilanz durch den Antragsteller abzuwickeln und die vereinbarte Taxe auszubezahlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung per 23.7.1998 eine Betriebsunterbrechungsversicherung für seinen Betrieb als Steuerberater abgeschlossen. Vereinbart wurde eine Versicherungssumme von ATS 3.600.000. Aus dem Versicherungsantrag geht weiters hervor, dass eine Taxenvereinbarung getroffen wurde.

Aufgrund eines Herzinfarkts ist der Antragsteller seit 27.3.2014 zu 100% arbeitsunfähig. Dies wurde der Antragsgegnerin am 16.4.2014 gemeldet.

Mit Schreiben vom 6.5.2014 teilte die Antragsgegnerin mit, eine a-conto-Zahlung in Höhe von € 5.000,-- zu leisten. Sie ersuchte neben der Übermittlung von ärztlichen Unterlagen auch um Übersendung einer Gewinn/Verlust-Rechnung aus dem Jahr 2013 oder 2012.

In der Folge beauftragte die Antragsgegnerin die [REDACTED] [REDACTED] als Gutachter hinsichtlich des Betriebsunterbrechungsschadens. Diese ersuchte mit Email vom 3.7.2014 um Übermittlung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013, Auskunft über die monatlichen Umsatzerlöse seit Jänner 2012 und Information bzw. nähere Unterlagen darüber, inwieweit der Betrieb während der Arbeitsunfähigkeit des Antragstellers aufrecht erhalten werden konnte, bzw. Vertretungen durch Mitarbeiter bzw. andere Kanzleien notwendig waren.

Der Antragsteller verweigerte unter Berufung auf die Taxenvereinbarung diese Informationen und beantragte mit Schlichtungsantrag vom 8.7.2014 wie im Spruch.

Die Antragsgegnerin teilte über ihren Rechtsfreund, [REDACTED] [REDACTED], mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen, verwies aber im Übrigen darauf, dass der Antragsteller bislang seiner Verpflichtung zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts gemäß Art. 12.6 der vereinbarten Versicherungsbedingungen FP95 nicht nachgekommen sei.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Verfahren teilzunehmen, war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Aus dem aus diesem Grund der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Gemäß § 57 kann der Versicherungswert durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ein derartiges erhebliches Übersteigen wird von der Judikatur jedenfalls dann angenommen, wenn die Taxe den Versicherungswert um mehr als 10% übersteigt (vgl E des OGH vom 23.12.1998, 7 Ob 346/98b).

§ 57 VersVG ist absolut zwingend. Vereinbarungen, wonach die Taxe absolut unanfechtbar ist oder der Versicherer auf jeden Nachweis der Taxe verzichtet, sind unwirksam (vgl RS0111475).

Der Versicherungsnehmer hat bei Vorliegen einer Taxvereinbarung nicht die Höhe des tatsächlichen Schadens darzutun; es ist vielmehr von der Richtigkeit der vereinbarten Taxe auszugehen. Wegen des damit verbundenen Vorteils nimmt der Gesetzgeber sogar eine gewisse Bereicherung des Versicherungsnehmers in Kauf. Diese Durchbrechung des Bereicherungsverbots begegnet allerdings insofern einer Schranke, als sich der Versicherer darauf berufen kann, daß zur Zeit des Versicherungsfalles die Taxe den Ersatzwert erheblich übersteigt; insoweit trifft die Beweislast den Versicherer.

Die Auskunftspflicht und die Belegpflicht des Versicherungsnehmers greifen insoweit nicht Platz, als sie den Zweck verfolgen, den Versicherer über den Ersatzwert zu informieren. Ficht der Versicherer aber die Taxe an, leben die beiden Obliegenheiten wieder voll auf (vgl RS0111474).

Auch wenn der Versicherer nach der Aktenlage keine besonderen Angaben darüber gemacht hat, inwieweit er die Unrichtigkeit der Taxe behauptet, ist ihm zuzugestehen, dass bei einer im Jahr 1998 getroffenen Taxenvereinbarung davon ausgegangen werden darf, dass diese nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. In diesem Fall lebt im oben genannten Sinne die Auskunftspflicht und Belegpflicht des Versicherungsnehmers wieder auf.

Soweit sich der Antragsteller auf seine berufsständische Verschwiegenheitspflicht beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine Offenlegung der Bilanz und der Umsätze nicht bedeutet, dass der Antragsteller der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters unterliegenden persönlichen Umstände oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenlegen müsste.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 28. August 2014